

Satzung

Präambel

Die in der Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Miebner Freibad Rettungsring e.V..
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz führt er den Namen mit dem Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
2. Sitz des Vereins ist Raschau-Markersbach OT Markersbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung des Sports durch eine Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an die Gemeinde Raschau-Markersbach für den Erhalt, die Wiedereröffnung und das Aufrechterhalten des Bade- und Schwimmbetriebs im Freibad Markersbach verwirklicht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den DRK Kreisverband Aue-Schwarzenberg e.V. Bereitschaft Wasserwacht mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus seinen Mitgliedern zusammen.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Sie erkennen durch ihre schriftliche Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches braucht nicht begründet zu werden. Wird dem Antrag entsprochen, so ist die Mitgliedschaft gültig für ein Kalenderjahr und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht der Austritt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erklärt wird.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung bzw. Löschung, Insolvenzeröffnung oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- wenn das Mitglied trotz einfacher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand gekommen ist
- bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in grober Weise herabsetzt

4. Die Auslegung der unbestimmten Begriffe in den vorgezeichneten Fällen erfolgt durch die über den Ausschluss bestimmenden Personen. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen und zu begründen.

5. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch beim Vorsitzenden eingelegt werden. Die Einspruchseinlegung hat schriftlich zu erfolgen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Der Ausschlussbeschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgehoben bzw. abgeändert werden.

§ 4 Beiträge

1. Mitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, deren Höhe sowie Fälligkeit vom Vorstand vorgeschlagen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Zukunft festgesetzt

werden. Die Mitgliederversammlung kann dazu eine Beitragsordnung beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Daneben sind materielle und ideelle Spenden ausdrücklich erwünscht. Der Vorstand ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die weiteren Einzelheiten der Gebühren und Beitragspflichten zu bestimmen.

2. Das aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden gebildete Vereinsvermögen dient ausschließlich der Verwirklichung der Ziele des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus den Mitgliedern. Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Entgegennahme des Rechnungsabschlusses des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Bestellung des Kassenprüfers; dieser darf nicht dem Vorstand angehören
- Entscheidung über den Rechtsbehelf bei Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre im Laufe des Kalenderjahres statt. Die Versammlung wird von dem 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch eine schriftliche oder elektronische Einladung erfolgen.

Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch den 2. Vorsitzenden. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht und Entlastung des Vorstandes
- Anträge zur Tagesordnung
- soweit die Amtsperiode des Vorstands ausläuft, die Neuwahlen des Vorstands

3. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung als dessen Versammlungsleiter. Bei dessen Verhinderung, oder mit dessen Zustimmung, leitet der 2. Vorsitzende die Mitgliederversammlung als dessen Versammlungsleiter.

Können oder wollen beide vorgenannten Personen die Versammlungsleitung nicht übernehmen, so hat zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Wahl der Versammlungsleitung stattzufinden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach Ende der Tagung zugänglich zu machen. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung beim 1. Vorsitzenden geltend gemacht werden. Über Protokolleinsprüche entscheidet der Vorstand.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit nicht nach dieser Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist – mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Natürliche Personen sind ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Eine Vertretung bei der Beschlussfassung durch schriftliche Vollmacht an Mitglieder oder durch Erziehungsberechtigte des Mitgliedes ist nicht möglich. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Ergänzungen des Vereinszwecks bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Jede Satzungsänderung bedarf nach ihrer Beschlussfassung zur Wirksamkeit die Genehmigung durch das Amtsgericht Chemnitz (Registergericht).

7. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.

8. Im Übrigen ist der Vorstand ermächtigt, die Einzelheiten der Einberufung der Mitgliederversammlung und der Festlegung der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

9. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

- wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält
- wenn die Einberufung von mindestens 10 % der bereits wirksam aufgenommenen Mitglieder schriftlich gefordert wird
- Im Übrigen gelten § 6 Abs. 2 bis Abs. 8 entsprechend

10. Im Falle des Ausscheids eines Vorstandes oder wenn kein neuer vollständiger Vorstand ermittelt wird, findet spätestens 6 Monate später eine außerordentliche Sitzung statt. Bis dahin Vertreten die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes den Verein oder ein temporäres Vorstandsmitglied wird für diese Zeit durch eine Wahl eingesetzt. Wenn nach dieser Frist erneut kein kompletter Vorstand zu Stande kommt, tritt die Auflösung nach §9 Abs. 1 in Kraft.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mehrheitlich einen Wahlleiter, der selbst nicht für den Vorstand kandidieren darf. Der Wahlleiter ruft im Anschluss daran die Wahl zum Vorstand auf. Es können nur wirksam aufgenommene Mitglieder des Vereins vorgeschlagen und gewählt werden. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Soweit Stimmengleichheit auf dem letzten besteht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

2. Wahlvorschläge müssen, bis zu einem vom Vorstand festgesetzten Termin, eingereicht werden.

3. Der Vorstand besteht aus drei gewählten Mitgliedern. Er ist auch bei Ausfall eines seiner Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Führung der Geschäfte befugt. Er wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung auf ihrer ersten konstituierenden Sitzung gewählt.

Sie wählt:

- den 1. Vorsitzenden
- den 2. Vorsitzenden
- den Kassenwart

Der Vorstand kann erweitert werden. Jedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Funktion ausüben.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

5. Zur Wahl reicht die einfache Mehrheit der Mitglieder aus.

6. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Amtsdauer erlischt am Ende der Mitgliederversammlung, die einen neuen Vorstand gewählt hat. Wiederwahl ist zulässig.

7. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Zu diesem Zweck gibt er sich eine von der Mitgliederversammlung zu billigende Geschäftsordnung, die das Nähere regelt. Soweit in dieser Satzung bereits Bestimmungen enthalten sind, kann dies durch eine Geschäftsordnung nicht geregelt werden. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Vereins

Aufgaben übertragen oder geeignetes Personal dafür anstellen.

8. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

9. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. Er beruft die Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können, unter Beachtung dieser Grundsätze, auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§ 8 Rechnungsprüfung

1. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind im Rahmen einer Kassenprüfung zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Personen müssen fachlich für diese Tätigkeit qualifiziert sein.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigte Einrichtung zu überführen. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder, beschlossen werden.

§ 10 Schlussbestimmung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich mit der unwirksamen Bestimmung gewollten so weit als rechtlich zulässig am nächsten kommt.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind anlässlich der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

davon in Kenntnis zu setzen.

3. Sollte diese Satzung eine Regelungslücke enthalten, so ist diese Regelungslücke durch diejenige Bestimmung zu schließen, welche die Gründer nach Sinn und Zweck dieser Satzung bei der Gründung vereinbart hätten, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist am 14.11.2025 auf einer ordentlichen Mitgliedsversammlung in Raschau-Markersbach OT Markersbach beschlossen worden.

2. Sie soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen werden.

Unterschrift: 1. Vorsitzender:

Freude, Christian

Raschau-Markersbach, 14.11.2025, 
Ort, Datum, Unterschrift

Unterschrift: 2. Vorsitzender:

Meyer, Vincent

Raschau-Markersbach, 14.11.2025, 
Ort, Datum, Unterschrift